

Gemeinde 8999 Oberreute
Landkreis Lindau (Bodensee)

Auf Grund des Art. 7 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Oberreute mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 14. Juli 1975 Nr. 230 - 201 F 4/35 folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages:
=====

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melde-rechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur-einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gemeindeteils "Längene".

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- 1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

1) Höhe des Kurbeitrags

Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet, wobei der An- und Abreisetag als ein Aufenthaltstag gelten.

- 2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag je Person DM -.50 (i.W.: Fünfzig Deutsche Pfennige).
- 3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei!

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- 1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht in der Gemeinde übernachten, am ersten Tage ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- 2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- 1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- 2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen daß der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- 3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1) Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2) gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- 1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.
- 2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, daß Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 8

Zu widerhandlungen

- 1) Wer dieser Satzung dadurch zu widerhandelt, daß er einen geschuldeten Beitrag hinterzieht (§ 392 Abs. 1 bis 4, §§ 393 und 394 AO), leichtfertig verkürzt (§ 404 AO) oder gefährdet (§ 405 bis 407 AO), wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG (Kommunalabgabengesetz) bestraft oder mit Geldbuße belegt.
- 2) Wer einer in dieser Satzung festgelegten Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs- oder Vorlagepflicht vorsätzlich oder leichtfertig zu widerhandelt, kann nach Art. 21 Abs. 2 KAG mit Geldbuße belegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

8999 Oberreute, den 14. Mai 1975.



Die Gemeindeverwaltung

[Handwritten Signature]
(Schlachter)

-Bürgermeister-

Die von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 14. Juli 1975 Gesch.Nr. 230 - 201 F 4/35 genehmigte Satzung lag in der Zeit vom 30. August 1975 bis einschl. 13. September 1975 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei auf. Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag am Rathaus in der Zeit vom 29.8. bis 13.9.1975 und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee). Außerdem wurde eine Ablichtung der Satzung allen Haushaltungen in Oberreute durch Postwurfsendung und allen Zweitwohnungsbesitzern durch Brief zugestellt.

8999 Oberreute, den 15. September 1975



[Handwritten Signature]
(Schlachter)

-Bürgermeister-

